

# **Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO), der §§ 2, 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), des § 8b des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sowie des § 90 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als achttes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 25.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Satzungszweck**

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das sich durch eine persönliche Bindung zwischen dem Kind und der Tagespflegeperson sowie einem häuslichen Umfeld auszeichnet. Die Förderung der Kindertagespflege gem. den §§ 22 bis 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die Stadt Baden-Baden erhebt in den Fällen der von ihr vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge nach dieser Satzung.
- (3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungszeit unter 5 Stunden in der Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar und werden durch die Stadt Baden-Baden nicht gefördert.

## **§ 2 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, für den die laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson bewilligt wird. Der Kostenbeitrag ist bei Bewilligung der laufenden Geldleistung zum 1. des Monats in voller Höhe, bei Bewilligung zum 16. des Monats in halber Höhe zu entrichten.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit dem Monat, für den letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson erbracht wird. Der Kostenbeitrag ist bei Beendigung zum 15. eines Monats in halber Höhe, bei Beendigung zum Ende des Monats in voller Höhe zu entrichten.

- (4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Abwesenheitszeiten des zu betreuenden Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, soweit das Jugendamt in dieser Zeit finanzielle Aufwendungen hat.
- (5) Der Kostenbeitrag wird durch einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und ist, sofern im Kostenbeitragsbescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 15. eines Monats fällig.
- (6) Von der Kostenbeitragspflicht befreit sind gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern und das zu betreuende Kind, wenn sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten. Der Leistungsbezug ist gegenüber der Stadt Baden-Baden nachzuweisen.
- (7) Wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere Veränderungen des Wohnortes, des Einkommens und/oder der Familienverhältnisse anzusehen, die bei der Heranziehung zu einem anderen Kostenbeitrag führen.

### **§ 3 Höhe des Kostenbeitrags, Kostenbeitragstabellen**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der monatlichen Betreuungszeit des Kindes (vgl. Abs. 2), dem anrechenbaren Einkommen (vgl. § 4) sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (vgl. § 5).
- (2) Betreuungszeit ist die durch das Jugendamt bewilligte regelmäßige pauschalierte monatliche Betreuungszeit, in der das Kind von der Kindertagespflegeperson im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Förderung nach §§ 23, 24 SGB VIII betreut wird.
- (3) Der höchste Kostenbeitrag in Einkommensgruppe 6 wurde aus dem monatlichen Stundenmittel der jeweiligen Betreuungsstufe und einem errechneten Stundensatz auf Grundlage der aktuellen Gebühren der städtischen Kinderkrippen im Stadtkreis Baden-Baden ab 01.09.2024 auf Basis von 12 Abrechnungsmonaten ermittelt.
- (4) Die jeweilige Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich aus den im Anhang beigefügten Kostenbeitragstabellen (Anlage 1 – Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren; Anlage 2 – Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahren), die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung sind.
- (5) Die Kostenbeitragstabelle nach Anlage 1 – Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren ist gültig für Kinder von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, die gem. § 24 Abs. 1 oder 2 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben.
- (6) Die Kostenbeitragstabelle nach Anlage 2 – Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahren ist gültig für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII bei besonderem Bedarf oder ergänzend Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben. Die Kostenbeitragstabelle nach Anlage 2 greift auch in den Fällen, in denen die Eltern die gänzliche Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung ablehnen.

- (7) Die monatliche Kostenbeitragsforderung darf den tatsächlichen monatlichen Aufwand des Jugendamtes nicht übersteigen. Die Erstattungen von Versicherungsbeiträgen an die Tagespflegeperson für Unfall-, Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherung (sogenannte Nebenleistungen) bleiben bei der Ermittlung des Kostenbeitrags außer Betracht. Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden gem. § 8b Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) bei der Ermittlung der Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren berücksichtigt. Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg für die Förderung von Kindern über 3 Jahren in Kindertagespflege sind bei den monatlichen Kostenbeiträgen für Kinder über 3 Jahren kostenbeitragsmindernd berücksichtigt.
- (8) Werden dem Jugendamt keine Unterlagen zum Nachweis des Einkommens vorgelegt, erfolgt eine Festsetzung nach der Einkommensgruppe 6.

#### **§ 4 Einkommen**

- (1) Das bei der Kostenbeitragsermittlung zu berücksichtigende Einkommen setzt sich nach dieser Satzung aus dem Gesamteinkommen nach Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung bzw. analoger Basisversicherung (Netto-Gesamteinkommen) zusammen. Das Netto-Gesamteinkommen ist von allen haushaltsangehörigen kostenbeitragspflichtigen Personen (gem. § 2 Abs. 1) zuzüglich dem Einkommen aller kindergeldberechtigter Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zu berücksichtigen.
- (2) Zum Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Personen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert wie z.B.
- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Trinkgeld und sonstiger Bezüge,
  - Einkommen aus Arbeitslosengeld I
  - Einkommen aus selbstständiger Arbeit
  - Einkommen aus Kapitalvermögen
  - Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
  - regelmäßigem Einkommen aus sonstiger/privater Quelle
  - Unterhaltsleistungen aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder und Ehegattenunterhalt
  - Kindergeld aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder
  - Elterngeld
- (3) Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkommensarten oder mit negativen Einkommen anderer Haushaltsangehöriger erfolgt nicht.
- (4) Einmalige Einnahmen (z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld) sind ab dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen und grundsätzlich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten gleichmäßig dem Einkommen zuzurechnen.
- (5) Ab der dritten haushaltsangehörigen Person wird für diese und jede weitere Person von dem anrechenbaren Einkommen ein monatlicher Freibetrag in Höhe des aktuellen Regelbedarfssatzes nach SGB XII abgezogen.
- (6) Maßgebend ist in der Regel das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten 12 Monate vor Bewilligungsbeginn. Nehmen die Kostenbeitragspflichtigen Eltern eine

Berufstätigkeit auf oder ergeben sich in der Tätigkeit Änderungen und erzielen sie somit zukünftig ein anderes Einkommen, wird das zukünftige Einkommen aus dieser Tätigkeit zugrunde gelegt.

- (7) Vorrangige Leistungen Dritter, sowohl von privater Seite wie z.B. Leistungen des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung als auch Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Kinderbetreuungskosten nach § 87 SGB III, sind vorrangig einzusetzen. Die einzusetzenden zweckidentischen Leistungen werden durch den Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.

### **§ 5 Geschwisterermäßigung**

Leben mit dem zu betreuenden Tagespflegekind im selben Haushalt weitere Kinder unter 18 Jahren, reduziert sich der Kostenbeitrag

1. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **zwei Kindern** unter 18 Jahren auf **75%** des maßgeblichen Kostenbeitrags,
2. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **drei Kindern** unter 18 Jahren auf **50%** des maßgeblichen Kostenbeitrags,
3. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **vier oder mehr Kindern** unter Jahren auf **20%** des maßgeblichen Kostenbeitrags.

Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet. Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt lebenden Kostenbeitragspflichtigen Unterhaltsleistungen erbracht werden.

### **§ 6 Erlass**

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Jugendamt der Stadt Baden-Baden ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Für die Festlegung der zumutbaren Belastungen gelten die Regelungen des § 90 Abs. 2 S. 3 SGB VIII.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Ausgefertigt: Baden-Baden, 25.02.2025

Oberbürgermeister Dietmar Späth

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## - Anlage 1 -

### Kostenbeiträge in Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren ab dem 01.09.2025 bis 31.08.2026

Einkommensgruppe	Einkommen *	Betreuungs- stufe	1	2	3	4	5	6
		Wöchentliche Betreuungs- zeit	5 bis 14 Stunden	15 bis 24 Stunden	25 bis 34 Stunden	35 bis 44 Stunden	45 bis 49 Stunden	50 Stunden
		Monatliche Betreuungs- zeit	22 bis 64 Stunden	65 bis 107 Stunden	108 bis 151 Stunden	152 bis 194 Stunden	195 bis 215 Stunden	216 Stunden
1	bis 2.300 €	0%	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 2.500 €	20%	19 €	38 €	57 €	76 €	90 €	95 €
3	bis 3.000 €	40%	38 €	76 €	114 €	152 €	180 €	190 €
4	bis 3.500 €	60%	57 €	113 €	171 €	229 €	271 €	285 €
5	bis 4.000 €	80%	76 €	151 €	228 €	305 €	361 €	380 €
6	über 4.000 €	100%	95 €	189 €	285 €	381 €	451 €	475 €

#### \*Einkommen:

Das zu berücksichtigende Einkommen setzt sich aus dem Gesamteinkommen nach Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung bzw. analoger Basisversicherung (Netto-Gesamteinkommen) zusammen. Das Netto-Gesamteinkommen ist von allen Haushaltsangehörigen kostenbeitragspflichtigen Personen (gem. § 2 Abs. 1) zuzüglich dem Einkommen aller kindergeldberechtigter Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zu berücksichtigen. Zum Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Personen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert wie z.B.

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Trinkgeld und sonstiger Bezüge,
- Einkommen aus Arbeitslosengeld I
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- regelmäßigem Einkommen aus sonstiger/privater Quelle
- Unterhaltsleistungen aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder und Ehegattenunterhalt
- Kindergeld aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder
- Elterngeld

Maßgebend ist in der Regel das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten 12 Monate vor Bewilligungsbeginn.

**Werden dem Jugendamt keine Unterlagen zum Nachweis des Einkommens vorgelegt, erfolgt eine Festsetzung nach der Einkommensgruppe 6.**

#### Geschwisterermäßigung:

Leben mit dem zu betreuenden Tagespflegekind im selben Haushalt weitere Kinder unter 18 Jahren, reduziert sich der Kostenbeitrag

1. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **zwei Kindern** unter 18 Jahren auf **75%** des maßgeblichen Kostenbeitrags,
2. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **drei Kindern** unter 18 Jahren auf **50%** des maßgeblichen Kostenbeitrags,
3. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **vier oder mehr Kindern** unter Jahren auf **20%** des maßgeblichen Kostenbeitrags.

## - Anlage 1 -

### Kostenbeiträge in Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren ab dem 01.09.2026

Einkommensgruppe	Einkommen *	Betreuungs- stufe	1	2	3	4	5	6
		Wöchentliche Betreuungs- zeit	5 bis 14 Stunden	15 bis 24 Stunden	25 bis 34 Stunden	35 bis 44 Stunden	45 bis 49 Stunden	50 Stunden
		Monatliche Betreuungs- zeit	22 bis 64 Stunden	65 bis 107 Stunden	108 bis 151 Stunden	152 bis 194 Stunden	195 bis 215 Stunden	216 Stunden
1	bis 2.300 €	0%	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 2.500 €	20%	24 €	49 €	73 €	98 €	116 €	122 €
3	bis 3.000 €	40%	48 €	97 €	146 €	195 €	231 €	244 €
4	bis 3.500 €	60%	73 €	146 €	219 €	293 €	347 €	365 €
5	bis 4.000 €	80%	97 €	194 €	292 €	390 €	462 €	487 €
6	über 4.000 €	100%	121 €	243 €	365 €	488 €	578 €	609 €

#### \*Einkommen:

Das zu berücksichtigende Einkommen setzt sich aus dem Gesamteinkommen nach Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung bzw. analoger Basisversicherung (Netto-Gesamteinkommen) zusammen. Das Netto-Gesamteinkommen ist von allen Haushaltsangehörigen kostenbeitragspflichtigen Personen (gem. § 2 Abs. 1) zuzüglich dem Einkommen aller kindergeldberechtigter Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zu berücksichtigen. Zum Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Personen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert wie z.B.

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Trinkgeld und sonstiger Bezüge,
- Einkommen aus Arbeitslosengeld I
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- regelmäßigem Einkommen aus sonstiger/privater Quelle
- Unterhaltsleistungen aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder und Ehegattenunterhalt
- Kindergeld aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder
- Elterngeld

Maßgebend ist in der Regel das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten 12 Monate vor Bewilligungsbeginn.

**Werden dem Jugendamt keine Unterlagen zum Nachweis des Einkommens vorgelegt, erfolgt eine Festsetzung nach der Einkommensgruppe 6.**

#### Geschwisterermäßigung:

Leben mit dem zu betreuenden Tagespflegekind im selben Haushalt weitere Kinder unter 18 Jahren, reduziert sich der Kostenbeitrag

4. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **zwei Kindern** unter 18 Jahren auf **75%** des maßgeblichen Kostenbeitrags,
5. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **drei Kindern** unter 18 Jahren auf **50%** des maßgeblichen Kostenbeitrags,
6. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **vier oder mehr Kindern** unter Jahren auf **20%** des maßgeblichen Kostenbeitrags.

## - Anlage 2 -

### Kostenbeiträge in Kindertagespflege für Kinder über 3 Jahren ab dem 01.09.2025 bis 31.08.2026

Einkommensgruppe	Einkommen *	Betreuungs- stufe	1	2	3	4	5	6
		Wöchentliche Betreuungs- zeit	5 bis 14 Stunden	15 bis 24 Stunden	25 bis 34 Stunden	35 bis 44 Stunden	45 bis 49 Stunden	50 Stunden
		Monatliche Betreuungs- zeit	22 bis 64 Stunden	65 bis 107 Stunden	108 bis 151 Stunden	152 bis 194 Stunden	195 bis 215 Stunden	216 Stunden
1	bis 2.300 €	0%	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 2.500 €	20%	26 €	53 €	80 €	107 €	126 €	133 €
3	bis 3.000 €	40%	53 €	106 €	160 €	213 €	252 €	266 €
4	bis 3.500 €	60%	79 €	159 €	239 €	320 €	379 €	399 €
5	bis 4.000 €	80%	106 €	212 €	319 €	426 €	505 €	532 €
6	über 4.000 €	100%	132 €	265 €	399 €	533 €	631 €	665 €

#### \*Einkommen:

Das zu berücksichtigende Einkommen setzt sich aus dem Gesamteinkommen nach Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung bzw. analoger Basisversicherung (Netto-Gesamteinkommen) zusammen. Das Netto-Gesamteinkommen ist von allen Haushaltsangehörigen kostenbeitragspflichtigen Personen (gem. § 2 Abs. 1) zuzüglich dem Einkommen aller kindergeldberechtigter Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zu berücksichtigen. Zum Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Personen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert wie z.B.

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Trinkgeld und sonstiger Bezüge,
- Einkommen aus Arbeitslosengeld I
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- regelmäßigem Einkommen aus sonstiger/privater Quelle
- Unterhaltsleistungen aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder und Ehegattenunterhalt
- Kindergeld aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder
- Elterngeld

Maßgebend ist in der Regel das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten 12 Monate vor Bewilligungsbeginn.

**Werden dem Jugendamt keine Unterlagen zum Nachweis des Einkommens vorgelegt, erfolgt eine Festsetzung nach der Einkommensgruppe 6.**

#### Geschwisterermäßigung:

Leben mit dem zu betreuenden Tagespflegekind im selben Haushalt weitere Kinder unter 18 Jahren, reduziert sich der Kostenbeitrag

1. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **zwei Kindern** unter 18 Jahren auf **75%** des maßgeblichen Kostenbeitrags,
2. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **drei Kindern** unter 18 Jahren auf **50%** des maßgeblichen Kostenbeitrags,
3. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **vier oder mehr Kindern** unter Jahren auf **20%** des maßgeblichen Kostenbeitrags.

## - Anlage 2 -

### Kostenbeiträge in Kindertagespflege für Kinder über 3 Jahren ab dem 01.09.2026

Einkommensgruppe	Einkommen *	Betreuungs- stufe	1	2	3	4	5	6
		Wöchentliche Betreuungs- zeit	5 bis 14 Stunden	15 bis 24 Stunden	25 bis 34 Stunden	35 bis 44 Stunden	45 bis 49 Stunden	50 Stunden
		Monatliche Betreuungs- zeit	22 bis 64 Stunden	65 bis 107 Stunden	108 bis 151 Stunden	152 bis 194 Stunden	195 bis 215 Stunden	216 Stunden
1	bis 2.300 €	0%	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 2.500 €	20%	34 €	68 €	102 €	137 €	162 €	171 €
3	bis 3.000 €	40%	68 €	136 €	204 €	273 €	324 €	341 €
4	bis 3.500 €	60%	102 €	204 €	307 €	410 €	485 €	512 €
5	bis 4.000 €	80%	136 €	272 €	409 €	546 €	647 €	682 €
6	über 4.000 €	100%	170 €	340 €	511 €	683 €	809 €	853 €

#### \*Einkommen:

Das zu berücksichtigende Einkommen setzt sich aus dem Gesamteinkommen nach Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung bzw. analoger Basisversicherung (Netto-Gesamteinkommen) zusammen. Das Netto-Gesamteinkommen ist von allen Haushaltsangehörigen kostenbeitragspflichtigen Personen (gem. § 2 Abs. 1) zuzüglich dem Einkommen aller kindergeldberechtigter Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zu berücksichtigen. Zum Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Personen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert wie z.B.

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Trinkgeld und sonstiger Bezüge,
- Einkommen aus Arbeitslosengeld I
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- regelmäßigem Einkommen aus sonstiger/privater Quelle
- Unterhaltsleistungen aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder und Ehegattenunterhalt
- Kindergeld aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder
- Elterngeld

Maßgebend ist in der Regel das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten 12 Monate vor Bewilligungsbeginn.

**Werden dem Jugendamt keine Unterlagen zum Nachweis des Einkommens vorgelegt, erfolgt eine Festsetzung nach der Einkommensgruppe 6.**

#### Geschwisterermäßigung:

Leben mit dem zu betreuenden Tagespflegekind im selben Haushalt weitere Kinder unter 18 Jahren, reduziert sich der Kostenbeitrag

1. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **zwei Kindern** unter 18 Jahren auf **75%** des maßgeblichen Kostenbeitrags,
2. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **drei Kindern** unter 18 Jahren auf **50%** des maßgeblichen Kostenbeitrags,
3. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit **vier oder mehr Kindern** unter Jahren auf **20%** des maßgeblichen Kostenbeitrags.